

Checkliste 2024 für die Arbeitgebenden

1. Berechnung des massgebenden und versicherten Jahreslohnes

Massgebender Jahreslohn	Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich festgelegten oder vertraglich vereinbarten AHV-Bruttolohn bzw. dem bisherigen anrechenbaren Jahreslohn. Er wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse und danach auf Beginn jedes Kalenderjahres festgesetzt. Er beinhaltet in der Regel die Grundbesoldung, die Teuerungszulagen, den 13. Monatslohn, die Treue- und Erfahrungszulagen und die regelmässig anfallenden fixen Zulagen. Dies gilt auch für Teilzeit-Anstellungsverhältnisse.
Maximaler massgebender Jahreslohn	Der maximale massgebende Jahreslohn entspricht dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG. Für das Jahr 2024 beträgt der massgebende Jahreslohn CHF 88'200 x 10 = CHF 882'000 .
Mindestjahreslohn mit Eintrittsschwelle CHF 11'025	Die obligatorische Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der massgebende Jahreslohn den Betrag von CHF 11'025 (entspricht 3/8 der maximalen AHV-Altersrente) erreicht. Löhne unter der Eintrittsschwelle von CHF 11'025 können nicht freiwillig versichert werden.
Mindestjahreslohn mit Eintrittsschwelle CHF 22'050	Die obligatorische Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der massgebende Jahreslohn den Betrag von CHF 22'050 (entspricht 6/8 der maximalen AHV-Altersrente) erreicht. Löhne unter der Eintrittsschwelle von CHF 22'050 können nicht freiwillig versichert werden.
Reduktion des massgebenden Lohnes unter die Eintrittsschwelle	Versicherte Personen, bei denen der massgebende Lohn während dem laufenden Jahr unter die Eintrittsschwelle fällt, bleiben mit dem Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle bei der Kasse versichert.
Koordinationsbetrag	Der Koordinationsbetrag beträgt 25 % und wird begrenzt auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente von derzeit CHF 25'725 (entspricht dem BVG-Koordinationsabzug).
Versicherter Jahreslohn	Der versicherte Jahreslohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge und Leistungen. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich Koordinationsbetrag.
Verbesserung der Situation für atypische Arbeitnehmende	Das BVG schreibt die Versicherung von sogenannten atypischen Arbeitnehmenden vor. Somit sind auch Arbeitnehmende zu versichern, deren Anstellung nach weniger als drei Monaten endet, wenn die Summe ihrer Vertragszeiten bei einem Arbeitgeber mehr als drei Monate beträgt und es keinen Unterbruch von mehr als drei Monaten gegeben hat. Dies ist insbesondere bei Wiedereintritt bei demselben Arbeitgebenden nach Arbeitsunterbrüchen zu beachten.

2. Berechnung der Beiträge

Beiträge Versicherte in Prozenten des versicherten Jahreslohnes	Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen und Risikobeiträgen zusammen. Der Risikobeitrag deckt die Risiken Tod und Invalidität. Die gestaffelten Sparbeiträge bewegen sich je nach Altersjahr zwischen 4 % bis 10.4 % . Der Risikobeitrag beträgt bis zum Jahr, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, 1 % , danach 0.4 % bis zum Rücktrittsalter 70.
------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beiträge Arbeitgebende in Prozenten des versicherten Jahreslohnes	<p>Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen an den Teuerungsfonds sowie dem Umlagebeitrag zusammen.</p> <p>Die gestaffelten Sparbeiträge bewegen sich je nach Altersjahr zwischen 6 % bis 15.6 %.</p> <p>Der Risikobeitrag beträgt bis zum Jahr, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, 1.5 %, danach 0.6 % bis zum reglementarischen Rücktrittsalter 70.</p> <p>Die Beiträge an den Teuerungsfonds belaufen sich auf 0.5 % und der Umlagebeitrag beträgt neu 2 %.</p>								
Höhe des Umlagebeitrages in Abhängigkeit vom Deckungsgrad	<p>Seit dem 1. Januar 2014 wird gemäss § 4 Abs. 5 des Pensionskassengesetzes ein Umlagebeitrag bei den angeschlossenen Arbeitgebenden erhoben.</p> <p>Die Höhe des Umlagebeitrages wird wie folgt festgelegt:</p> <table data-bbox="552 703 1267 851"> <tr> <td>Deckungsgrad unter 105%</td> <td>Umlagebeitrag 2.0%</td> </tr> <tr> <td>DG zwischen 105% und 109.9%</td> <td>Umlagebeitrag 1.5%</td> </tr> <tr> <td>DG zwischen 110% und 114.9%</td> <td>Umlagebeitrag 1.0%</td> </tr> <tr> <td>Deckungsgrad 115% und höher</td> <td>Umlagebeitrag 0.5%.</td> </tr> </table> <p>Die Staffelung des Umlagebeitrags erfolgt in Abhängigkeit vom Deckungsgrad per 31.12. (Jahresabschluss) eines Jahres und gilt, um ein Jahr verzögert, erst für das folgende Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).</p> <p><i>Für das Jahr 2024:</i></p> <p>Umlagebeitrag wird aufgrund des Deckungsrades per 31.12.2022 auf 2% erhöht und per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.</p>	Deckungsgrad unter 105%	Umlagebeitrag 2.0%	DG zwischen 105% und 109.9%	Umlagebeitrag 1.5%	DG zwischen 110% und 114.9%	Umlagebeitrag 1.0%	Deckungsgrad 115% und höher	Umlagebeitrag 0.5%.
Deckungsgrad unter 105%	Umlagebeitrag 2.0%								
DG zwischen 105% und 109.9%	Umlagebeitrag 1.5%								
DG zwischen 110% und 114.9%	Umlagebeitrag 1.0%								
Deckungsgrad 115% und höher	Umlagebeitrag 0.5%.								

3. Mutationen

Mutationsformular	<p>Mit dem Mutationsformular können alle unter Punkt 1 «Mutationsgrund» aufgeführten Mutationen gemeldet werden. Zum Beispiel: Eintritte, Lohnänderungen, Änderungen des Zivilstandes, unbezahlter Urlaub, Austritte usw. Pro Mutationsformular darf nur eine Mutation gemeldet werden. Das Mutationsformular finden Sie unter der Rubrik «Formulare für Arbeitgebende» auf unserer Webseite.</p>
Eintritt	<p>Bei Eintritten während dem Jahr ist der Monatslohn auf ein Jahr umzurechnen (massgebender Jahreslohn). Eintritte sind nur auf den 1. eines Monats möglich.</p> <p>Beispiel: Eintritt bis 15. = Eintritt auf den 1. des laufenden Monats Eintritt ab 16. = Eintritt auf den 1. des folgenden Monats</p>
Austritt	<p>Austritte sind nur auf Ende eines Monats möglich.</p> <p>Beispiel: Austritt bis 15. = Austritt auf Ende des vergangenen Monats Austritt ab 16. = Austritt auf Ende des laufenden Monats</p>
Austritt nach Alter 58 bei Kündigung des Arbeitgebers	<p>Versicherte, welche nach dem 58. Altersjahr aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können sich auf freiwilliger Basis bei der Zuger Pensionskasse weiterversichern. Grundvoraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird.</p>

Lohnänderungen	Der massgebende Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das kommende Versicherungsjahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns im Umfang von mindestens 20 % werden jeweils auf Monatsbeginn berücksichtigt. Der Monatslohn ist auf ein Jahr umzurechnen.
Heirat	Bei Heirat müssen wir gemäss Freizügigkeitsgesetz die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat berechnen. Deshalb müssen uns die Arbeitgebenden die Zivilstandsänderungen mit Heiratsdatum melden.
In eingetragener Partnerschaft	Gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft werden den Ehepaaren vorsorgerechtlich gleichgestellt. Deshalb müssen uns die Arbeitgebenden versicherte Personen in eingetragener oder in aufgelöster Partnerschaft melden. Bei der Eintragung der Partnerschaft müssen wir wie bei der Heirat die Höhe der Austrittsleistung festhalten und im Versicherungsausweis aufführen.
Unbezahlter Urlaub	Der unbezahlte Urlaub ist uns mindestens einen Monat vor Urlaubsbeginn zu melden, damit wir die Anfrage über den Abschluss einer Risikoversicherung rechtzeitig der versicherten Personen zustellen können. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird eine Abredeversicherung vorausgesetzt. Die Risikoversicherung während des unbezahlten Urlaubs ist auf sechs Monate beschränkt.
Wechsel der Risikoversicherung in die Hauptversicherung mit Beginn Sparen ab Altersjahr 21 für Jahrgang 2003	Versicherte Personen mit Jahrgang 2003 werden automatisch ab dem 1. Januar 2024 in die Hauptversicherung aufgenommen. Ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 21. Altersjahr erfüllt wird, leisten alle versicherten Personen neben den Risikobeiträgen zusätzlich Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen. Die Arbeitgebenden legen den Beginn des Sparprozesses im Vorsorgeplan fest.
Wechsel der Risikoversicherung in die Hauptversicherung mit Beginn Sparen ab Altersjahr 25 für Jahrgang 1999	Versicherte Personen mit Jahrgang 1999 werden automatisch ab dem 1. Januar 2024 in die Hauptversicherung aufgenommen. Ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, leisten alle versicherten Personen neben den Risikobeiträgen zusätzlich Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen. Die Arbeitgebenden legen den Beginn des Sparprozesses im Vorsorgeplan fest.
Wechsel zum Sparplan «Sparen PLUS»	Wir ermöglichen den Versicherten, den Sparplan «Sparen PLUS» zu wählen. Mit dem Wechsel zu diesem Sparplan können die Versicherten die persönlichen Sparbeiträge um 3% vom versicherten Jahreslohn erhöhen. Die Risikobeiträge für die Versicherten und Beiträge der Arbeitgebenden bleiben unverändert. Der Wechsel des Sparplans kann jeweils auf den 1. Januar, oder per Eintritt, erfolgen. Ohne Widerruf bis Ende November des laufenden Jahres verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Melden Sie uns die Mutationen mit dem speziellen Formular «Wechsel Sparplan». Dieses Formular finden Sie unter der Rubrik «Formulare für Versicherte» auf unserer Webseite.

Meldung der Arbeitsunfähigkeit mit dem Meldungs-Tool «PKNet» / Case Management	<p>Die Arbeitgebenden melden der Pensionskasse bei Bekanntwerden die Arbeitsunfähigkeit aller versicherten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger als 30 Tage vom Arbeitsplatz fernbleiben oder seit mehr als 30 Tagen vom Arbeitsplatz ferngeblieben sind.</p> <p>Durch spezialisierte Case Management Teams werden für diese Personen Massnahmen zur Förderung der medizinischen, sozialen und beruflichen Reintegration geprüft und mit ihrem Einverständnis durchgeführt.</p> <p>Daten von arbeitsunfähigen Personen sind mit dem elektronischen Schadenmeldungs-Tool «PKNet» zu übermitteln. Den Zugang auf das Online-Tool finden Sie unter der Rubrik «Arbeitgebende» auf unserer Webseite.</p> <p>Bei Fragen kann das Vorsorge-Team (041 531 38 60) oder das Team der PKRück (044 360 37 43) kontaktiert werden.</p>															
Meldung Todesfall mit dem Meldungs-Tool «PKNet»	<p>Die Daten von einer verstorbenen Person sind ebenso mit dem elektronischen Schadenmeldungs-Tool «PKNet» zu übermitteln. Den Zugang auf das Online-Tool finden Sie unter der Rubrik «Arbeitgebende» auf unserer Webseite.</p> <p>Bitte informieren Sie uns innert 10 Tagen über den Tod einer versicherten Person. Somit können wir den Leistungsanspruch für die Hinterbliebenen so rasch wie möglich abklären.</p>															
AHV-Nummer / Geburtsdatum	<p>Tragen Sie bei einem Eintritt die AHV-Nummer bitte immer zusammen mit dem Geburtsdatum auf dem Mutationsformular ein, damit wir die neueintretenden Personen korrekt erfassen können.</p>															
Heiratsdatum	<p>Tragen Sie bei einem Eintritt bitte immer das Heiratsdatum auf dem Mutationsformular ein.</p>															
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach vorzeitiger Pensionierung	<p>Personen, die nach ihrer vorzeitigen Pensionierung wieder eine Erwerbstätigkeit bei einer früheren oder anderen bei uns angeschlossenen Arbeitgebenden aufnehmen, müssen bei unserer Kasse versichert werden, sofern diese Personen die Bedingungen nach Art. 3 des Vorsorgereglements erfüllen.</p>															
Vorsorge-Team Ansprechpartner	<table border="0"> <tr> <td>Sandro Trachsel</td> <td>Leiter Vorsorge</td> <td>041 531 38 68</td> </tr> <tr> <td>Stéphanie Krienbühl</td> <td>Sachbearbeiterin A – G</td> <td>041 531 38 74</td> </tr> <tr> <td>Stefanie Lustenberger</td> <td>Sachbearbeiterin H – P</td> <td>041 531 38 71</td> </tr> <tr> <td>Beatrice Aschwanden</td> <td>Sachbearbeiterin Q – Z</td> <td>041 531 38 65</td> </tr> <tr> <td>Oswald Zemp</td> <td>Leistungen / CM</td> <td>041 531 38 63</td> </tr> </table>	Sandro Trachsel	Leiter Vorsorge	041 531 38 68	Stéphanie Krienbühl	Sachbearbeiterin A – G	041 531 38 74	Stefanie Lustenberger	Sachbearbeiterin H – P	041 531 38 71	Beatrice Aschwanden	Sachbearbeiterin Q – Z	041 531 38 65	Oswald Zemp	Leistungen / CM	041 531 38 63
Sandro Trachsel	Leiter Vorsorge	041 531 38 68														
Stéphanie Krienbühl	Sachbearbeiterin A – G	041 531 38 74														
Stefanie Lustenberger	Sachbearbeiterin H – P	041 531 38 71														
Beatrice Aschwanden	Sachbearbeiterin Q – Z	041 531 38 65														
Oswald Zemp	Leistungen / CM	041 531 38 63														
Mutationsmeldungen und allgemeine Anfragen per E-Mail	<p>Mutationsmeldungen (PDF-Format) sowie allgemeine Anfragen können Sie uns gerne per E-Mail an folgende Adresse senden: info@zugerpk.ch</p> <p>Mehrere Mutationsmeldungen bitte wenn möglich in einer PDF-Datei zusammenfassen.</p>															